



## Medienmitteilung

Zürich, 7. Oktober 2021

### **Ablösung des NOK-Gründungsvertrags zur Ablehnung und Ergänzung zum Energie- und EKZ-Gesetz beantragt**

**Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch einen neuen Aktionärsbindungsvertrag und eine Eignerstrategie der Aktionäre der Axpo Holding AG abzulehnen ([5600](#)). Unabhängig davon sollen das Energiegesetz und das EKZ-Gesetz mit neuen Paragraphen zur Beteiligung an der Axpo Holding ergänzt werden.**

Mit dem Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell Ausserrhoden und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG vom 22. April 1914, dem sogenannten NOK-Gründungsvertrag, verpflichteten sich die nordostschweizerischen Kantone zur Übernahme der Aktien der Kraftwerke Beznau-Löntschi und zum Betrieb und Ausbau dieser Stromerzeugerin. Die Kantone St. Gallen, Schwyz und Appenzell Ausserrhoden übernahmen damals ihren Aktienanteil nicht. Die übrigen Kantone gründeten mit besagtem Vertrag die Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK). Einzelne Kantone überschrieben ihre Aktien vollständig (Thurgau) beziehungsweise teilweise (Zürich und Aargau) an ihre Kantonswerke. 2001 wurde die Axpo Holding AG gegründet, und es fand ein Aktientausch statt. Heute setzen sich die Anteile des Aktionariats der Axpo Holding wie folgt zusammen: Kanton Zürich (18,3%), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, EKZ (18,4%), Kanton Aargau (14,0%), AEW Energie AG (14,0%), SAK Holding AG (12,5%), EKT Holding AG (12,3%), Kanton Schaffhausen (7,9%), Kanton Glarus (1,7%) und Kanton Zug (0,9%). Die Kantone Thurgau (über die EKT Holding AG) sowie St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden (über die SAK Holding AG) sind indirekt an der Axpo Holding beteiligt.

### **Zürcher und Schaffhauser Beschlüsse noch ausstehend**

Vor fünf Jahren nahmen die beteiligten Aktionäre unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich ein Projekt in Angriff, um auf die Entwicklungen im Schweizer Strommarkt zu reagieren und die Eigentümerinteressen zu klären. Der NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 soll gemäss dem Antrag des Regierungsrates durch einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) und eine Eignerstrategie der Aktionäre der Axpo Holding abgelöst werden. Gleichzeitig sollen die Statuten der Axpo Holding überarbeitet werden. Während im ABV verbindlich das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden, legt die Eignerstrategie die gemeinsamen strategischen Ziele der Aktionäre fest. Dabei berücksichtigen die Aktionäre die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding. Um die Zuständigkeiten bezüglich der Beteiligung des Kantons an der Axpo Holding zu regeln, soll im Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 ein neuer § 2a eingeführt werden. Die meisten Kantone bzw. Aktionärsvertreter, sprich die Kantonsparlamente, Regierungsräte und Verwaltungsräte, haben dem Unterfangen bis dato zugestimmt. Noch ausstehend sind die Beschlüsse der Kantone Zürich und Schaffhausen.



In der KEVU sorgte die im Frühjahr 2020 zugewiesene Vorlage für viel Diskussion. Nach langen und intensiven Beratungen hat die Mehrheit der Kommission, bestehend aus SVP, SP, Mitte und EVP, beschlossen, die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags gemäss regierungsrätlichem Antrag abzulehnen. Zwar wird von allen Seiten anerkannt, dass das Vertragswerk von 1914 überholt ist und erneuert werden muss. Aus Sicht der Mehrheit wird mit der Vorlage des Regierungsrates aber nicht gewährleistet, dass die Wasserkraftwerke und die Stromnetze im Besitz der öffentlichen Schweizer Hand bleiben. Die von der Kommission gewünschten Nachverhandlungen in dieser Sache sind von den Aktionärsvertretern der Axpo Holding nicht in die Wege geleitet worden, so dass die Kommissionsmehrheit das vorliegende Vertragswerk in der Konsequenz ablehnt.

### **Gravierender Mangel**

Ein gravierender Mangel stellt für die Mehrheit vor allem die Tatsache dar, dass auch die zentralen Bestimmungen des ABV nur für eine beschränkte Dauer gelten und die Gültigkeit der Eigentümerstrategie lediglich für eine feste Dauer von acht Jahren abgeschlossen werden soll. Kann sich nach acht Jahren keine Mehrheit der Eigentümer auf eine neue Strategie einigen, besteht aus Sicht der Mehrheit die Gefahr, dass sensible Teile der Stromversorgung verkauft oder unerwünschte Beteiligungen eingegangen und Investoren eingebunden werden.

Eine Minderheit der Kommission (FDP, GLP, Grüne) stimmt der Vorlage zu. Auch wenn es bezüglich der Eigentümerstrategie und der darin fehlenden Klimaziele Vorbehalte gibt, erachtet es die Minderheit als wichtig, dass der Axpo möglichst rasch ein zeitgemässes Vertragswerks zugrunde gelegt wird. Es sei illusorisch, zum jetzigen Zeitpunkt noch Nachverhandlungen zu führen, allen anderen Aktionären einen «Zürich Finish» aufzudrücken und neue Genehmigungen durch Verwaltungsräte, Regierungsräte beziehungsweise Kantonsparlamente einzuholen. Dass die Dauer der Eigentümerstrategie auf acht Jahre begrenzt ist, führt aus Sicht der Minderheit nicht zu einer Führungslosigkeit. Es reiche aus, dass die Eignerstrategie regelmässig von den Aktionären geprüft werde, Änderungen sowie Ergänzungen jeweils der Zustimmung aller Aktionäre bedürften und dass vor Ablauf der acht Jahre eine neue gemeinsame Strategie geplant werden müsse.

### **Neue Paragraphen im Energie- und EKZ-Gesetz**

Die Kommission ist sich einig, dass das parlamentarische Mitspracherecht bei der Axpo-Holding-Beteiligung des Kantons beziehungsweise der EKZ gestärkt werden muss. Deshalb sollen das Energiegesetz und das EKZ-Gesetz mit neuen Paragraphen ergänzt werden, die die Beteiligung an der Axpo Holding regeln. Auch hier gibt es unterschiedliche Ansatzpunkte: Neben dem Antrag des Regierungsrates (nur für den Kantonsanteil) werden von der Kommission eine Mehrheitsvariante und zwei Minderheitsvarianten zur Diskussion gestellt. Diese Gesetzesanpassungen sollen ausdrücklich auch bei einer Ablehnung von Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie und Ablösung/Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags in Kraft treten. Somit schickt das Parlament den Regierungsrat beziehungsweise den Verwaltungsrat mit einem klaren Mandat in eine nächste Runde zur Axpo Holding.

Eine Minderheit (FDP, GLP) beantragt zudem, dass die beiden Zürcher Aktienpakete von 18,3% bzw. 18,4% im Besitz des Kantons beziehungsweise der EKZ an einem Ort zu konzentrieren sind. Mit dem Antrag werden der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der EKZ beauftragt, innert dreier Jahre einen gemeinsamen Antrag an den Kantonsrat zur



Übertragung der Aktien der Axpo Holding AG, die derzeit vom Kanton Zürich gehalten werden, an die EKZ zu stellen. Die Kommissionsmehrheit verschliesst sich dem Zusammenlegen der Zürcher Aktienpakete nicht gänzlich, möchte diese Konzentration der Aktien an einem Ort aber in einer separaten Vorlage behandeln. Deshalb lehnt sie diesen Antrag ab.

Eine Minderheit (FDP) beantragt im Sinne einer Rüge an den Regierungsrat, dass bei Änderungen des NOK-Vertragswerkes dem Kantonsratsgesetz Folge zu leisten sei. Beim vorliegenden Verfahren, das 2016 unter anderem vom Kanton Zürich initiiert wurde, war das nicht der Fall – die zuständige Sachkommission wurde nicht rechtzeitig einbezogen.

### **Thematisch ähnliche parlamentarische Initiativen und Postulate**

Neben der Vorlage 5600 hat die KEVU vier parlamentarische Initiativen sowie zwei dringliche Postulate im Zusammenhang mit der Axpo-Holding-Beteiligung und der strategischen Sicherung der Stromversorgung des Kantons Zürich beraten. Mit der parlamentarischen Initiative [KR-Nr. 143/2016](#) von Beat Huber und Mitunterzeichnenden wurde beantragt, dass der Regierungsrat auf Bundesebene eine Standesinitiative einreichen soll, mit welcher der Bund beauftragt wird, sicherzustellen, dass Wasserkraftwerke in Schweizer Hand bleiben. Mit der parlamentarischen Initiative [KR-Nr. 182/2017](#) der KEVU wurde gefordert, dass das Zürcher Energiegesetz dahingehend angepasst wird, dass der Kanton und die Unternehmen dafür sorgen müssen, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung in Schweizer Hand bleiben und dass eine Veräusserung an ausländische Käufer ausgeschlossen wird. Mit der parlamentarischen Initiative [KR-Nr. 183/2017](#) der KEVU wurde gefordert, dass Vereinbarungen, die der Kanton Zürich im Zusammenhang mit seinen direkten und indirekten Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeht, der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen und dass das Veräussern oder Überlassen der Beteiligungen oder der Verkauf von substanziellen Vermögenswerten ebenfalls der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt. Mit der parlamentarischen Initiative [KR-Nr. 184/2017](#) der KEVU wurde die Forderung der PI KR-Nr. 182/2018 dahingehend ergänzt, dass Unternehmen, an denen der Kanton Zürich direkt oder indirekt beteiligt ist, das Schweizer Stromnetz weder ganz noch teilweise an ausländische Käufer veräussern dürfen. Zudem wurde verlangt, dass die geforderten Beschränkungen namentlich auch bei der Festlegung von Eigentümerstrategien zu beachten sind.

Schliesslich hatte die KEVU über die Abschreibung eines dringlichen Postulates betreffend «Kein Verkauf von AXPO-Wasserkraftwerken ins Ausland» (Vorlage [5385](#)) sowie die Abschreibung des dringlichen Postulates KR-Nr. 243/2016 betreffend «Wasserkraftwerke für den Kanton Zürich» (Vorlage [5386](#)) zu beschliessen.

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die genannten parlamentarischen Initiativen abzulehnen, da die Diskussion im Rahmen der Beratung der Vorlage 5600 erfolgt. Sie beantragt weiter aus demselben Grund, die beiden dringlichen Postulate als erledigt abzuschreiben.

#### *Kontakte:*

Kommissionspräsident: Alex Gantner (FDP, Maur), 079 400 23 43

Minderheiten FDP: Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), 079 946 52 15

Minderheit GLP: Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), 078 720 19 05